

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 6 (1915)
Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Le public comprend qu'une bougie est une unité de lumière, c'est-à-dire, l'unité sur laquelle il se base pour commander une lampe, tandis qu'il ne se représentera pas à combien d'unités de lumière correspondent les watts qui sont inscrits sur la lampe, d'autant plus que cette valeur n'est pas constante, elle varie suivant la fabrique et suivant la grandeur de la lampe⁵⁾.

A la suite de ce qui précède, il pourrait paraître simple de tourner la difficulté en inscrivant sur la lampe soit l'intensité lumineuse moyenne sphérique, comme aussi la consommation en watts, mais cette solution paraît ne pas satisfaire les fabricants qui ont une raison majeure de supprimer totalement l'inscription de l'intensité lumineuse, comme nous l'avons vu plus haut⁶⁾.

Il est évident que dans cette question les centrales auront le dernier mot, car c'est à elles comme acheteurs qu'il appartient de poser leurs conditions. Nous croyons aussi savoir que dans l'intérêt de leurs clients elles préfèrent maintenir l'inscription en bougies sur la lampe, en y ajoutant éventuellement l'inscription des watts.

On peut alors étudier s'il n'y aurait pas dans ce cas avantage à adopter le *calibrage en watts*, et non plus en bougies, tout *en maintenant l'inscription des bougies* sur la lampe. Cette solution est préconisée surtout en Angleterre.

Il a été fait abstraction dans ce qui précède des lampes intensives de $\frac{1}{2}$ watt avec filament brûlant dans un gaz inerte, car leurs caractéristiques sont encore peu connues et leur fabrication n'a pas atteint le même degré de perfection que celle des lampes à filament brûlant dans le vide. Nous pouvons toutefois relever que leur apparition n'a pas peu contribué à faire proposer le changement dans la spécification des lampes dont il est question plus haut, car leurs diagrammes de répartition lumineuse est tel que la mesure de leur pouvoir éclairant au moyen de l'intensité lumineuse moyenne horizontale serait dans beaucoup de cas à leur désavantage.

Rémarques de la rédaction: ⁵⁾ Ces raisons font que, à notre connaissance, la plupart de nos centrales suisses continuent à exiger des fabriques la désignation des lampes en bougies.

⁶⁾ A l'occasion des livraisons faites à notre A. A. L. il n'a pas été, jusqu'à maintenant, opposé de difficultés à l'inscription sur les lampes du nombre de bougies, probablement parce que l'on se rend compte que le fournisseur de courant doit faire la part des désirs de ses abonnés.

Miscellanea.

Inbetriebsetzung von schweizerischen Starkstromanlagen. (Mitgeteilt vom Starkstrominspektorat des S. E. V.) In der Zeit vom 20. Okt. bis 20. Nov. 1915 sind dem Starkstrominspektorat folgende wichtigere Anlagen als betriebsbereit gemeldet worden:

Hochspannungsfreileitungen.

Elektrizitätswerk Altdorf. Leitung zur Transformatorstation in Bauen. Drehstrom, 14300 Volt, 48 Perioden. Leitung zur Stangentransformatorstation in Seedorf. Drehstrom, 11000 Volt, 48 Perioden.

Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau, Arbon. Leitungen nach Hohlenstein (Gemeinde Zihlschlacht, Bez. Bischofszell) Störshirten-Freihirten (Gemeinde Hauptwil, Bez. Bischofszell) und Hugelshofen (Bez. Weinfelden) Drehstrom, 5000

Volt, 50 Perioden. Leitungen nach Neukirch a. d. Thur, Aspenrüti und Wilhof-Breitenloo bei Wängi (Bez. Münchwilen). Drehstrom, 8000 Volt, 50 Per.

Elektrizitätswerk Arosa. Leitung von der Transformatorstation Valsana zur Stangentransformatorstation Maran. Drehstrom, 3600 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk Baar. Leitung zur Transformatorstation in Deinikon (Gemeinde Baar). Drehstrom, 4000 Volt, 50 Perioden.

Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G. Baden. Leitungen nach Unter-Endingen und Elfingen (Bez. Brugg) Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden. Leitung zur provisorischen Transformatorstation im Steinbruch in Untersiggenthal der Lonza-Werke, Waldshut. Drehstrom, 8000 Volt, 50 Per.

Elektrizitätswerk Beckenried. Leitung nach Oberdorf. Drehstrom, 3150 Volt, 50 Perioden.

- Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Biel.* Leitungen zu den Transformatorenstationen „Mühle“, „Gebrüder Schild“ und der Berner Alpenbahn-Gesellschaft, Grenchen. Drehstrom, 8000 Volt, 40 Perioden.
- Service de l'Electricité de la ville de la Chaux-de-Fonds.* Ligne depuis les Grandes Crosettes (prise sur poteau No. 33) aux petites Crosettes No. 10. Courant triphasé, 4000 volts, 50 périodes.
- Entreprise Thusy-Hauterive, Fribourg.* Ligne reliant l'usine de Kallnach à la ligne Hauterive-Neuchâtel, à Sugiez. Courant triphasé, 32000 volts, 50 périodes. Ligne la Corbatière-Refrain. Courant triphasé, 32000 volts, 50 périodes.
- Service de l'Electricité de la Commune de Landeron-Combes.* Ligne à la station transformatrice sur poteaux Combes-Belair. Courant monophasé, 8000 volts, 40 périodes.
- Kraftwerk Laufenburg, Laufenburg.* Verlängerung der Leitung Albbruck-Rhina nach der Zentrale im Schäftigen bei Laufenburg. Drehstrom, 25000 Volt, 50 Perioden.
- Officina Elettrica Comunale Lugano.* Linea da Boscherina (Novazzano) dietro Villa-Coldrerio. Corrente trifase, 3600 volt, 50 periodi.
- Centralschweizerische Kraftwerke Luzern.* Leitungen zu den Transformatorenstationen Mosigen und Ebnet, bei Entlebuch, Drehstrom, 11000 Volt, 42 Perioden.
- Elektra Birseck, Münchenstein.* Leitung zum Weidenhof (Gemeinde Arlesheim) Drehstrom, 6400 Volt, 50 Perioden.
- Aluminium-Industrie Aktiengesellschaft, Abteilung Chippis, Neuhausen.* Leitung von der Kraftzentrale Sauterot nach dem Wasserschloss Vex. Drehstrom, 9000 Volt, 50 Perioden. Temporäre Leitung bei Fenster 9, abzweigend von der Leitung Vex-Sauterot. Drehstrom, 9000 Volt, 50 Per.
- Elektrizitätswerk Olten-Aarburg A.-G., Olten.* Leitung nach Rothacker. Zweiphasenstrom, 5000 Volt, 40 Perioden.
- Services Industriels de la Ville de Sion.* Ligne à la ferme de Planisse. Courant monophasé, 8000 volts, 50 périodes. Ligne pour la carrière de quartz de St-Léonard. Courant monophasé, 8000 volts, 50 périodes.
- Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Spiez.* Leitungen nach Längenbühl (Bez. Thun) Drehstrom, 16000 Volt, 40 Perioden. Leitungen nach Oberstocken und Forst (Bez. Thun) Einphasenstrom, 16000 Volt, 40 Perioden.
- St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke A.-G., St. Gallen.* Leitung Kubel-Montlingen. Drehstrom, 45000 Volt, 50 Perioden. Leitung für die Weiler-Wies-Gellwil-Hub-Buch und Buchmühle bei Waldkirch. Drehstrom, 10000 Volt, 50 Per.
- Société Romande d'Electricité, Territet.* Ligne de l'usine du Pont à Cergniat-Crattaz, (Territoire Ormont-Dessus) Courant triphasé, 6000 volts, 50 périodes.
- Paolo Bernacchi, Ing. Tradate.* (Prov. di Como). Linea alla camiceria Pietro Realini & Co., Stabio Corrente trifase, 3600 volt, 50 periodi.
- Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a. A.* Leitung zur Transformatorenstation in Langendorf. Drehstrom, 28000 Volt, 50 Perioden.
- Elektrizitätswerk Wohlen.* Leitung nach Anglikon bei Wohlen. Drehstrom, 5000 Volt, 50 Perioden.
- Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.* Leitungen nach First-Billikon (Gemeinde Illnau, Bez. Pfäffikon), Oberhofen, Neubrunn, Seelmatten (Gemeinde Turbenthal, Bez. Winterthur), Alten bei Andelfingen und Neutal. Drehstrom, 8000 Volt, 50 Perioden. Leitung nach Hirzel-Höhe. Zweiphasenstrom, 5500 Volt, 50 Perioden.
- Schalt- und Transformatorenstationen.**
- Elektrizitätswerk Altdorf.* Stangentransformatorenstationen in Bauen und Seedorf.
- Elektrizitätswerk Arosa.* Stangentransformatorenstation Hof Maran bei Arosa.
- Elektrizitätswerk Baar.* Stangentransformatorenstation in Deinikon (Gemeinde Baar).
- Nordostschweizerische Kraftwerke A.-G., Baden.* Stationen in Unter-Endingen und Elfingen (Bez. Brugg).
- Elektrizitätswerk Basel.* Station in der öffentlichen Anlage Ecke Müllheimerstrasse-Bläsiring.
- Elektrizitätswerk Beckenried.* Stangentransformatorenstation in Oberdorf.
- Elektrizitätskorporation Buch bei Uesslingen,* (Bez. Frauenfeld). Stangentransformatorenstation Buch bei Uesslingen. (Bez. Frauenfeld).
- Service de l'Electricité de la Ville de la Chaux-de-Fonds.* Station transformatrice sur poteaux aux Petites Crosettes 18. Station transformatrice sur poteaux aux Petites Crosettes 10.
- Service de l'Electricité de la Ville de Genève.* Station transformatrice dans la rue des Eaux-Vives, Genève.
- Elektrizitätskorporation Hohlenstein bei Sitterdorf* (Thurgau). Stangentransformatorenstation in Hohlenstein.
- Licht- und Wasserwerk, Horgen.* Station Horgenberg (an der Strasse zwischen den Weilern Wührenbach und Klausen).

A.-G. Raduner & Co., Horn, (Kt. Thurgau). Station auf dem Fabrikareal in Horn.

Elektra Kienberg, Kienberg. Stangentransformatorenstation beim Hause Emil Rippstein-Troller, Kienberg.

Jurassische Mühlenwerke Laufen. Station in Laufen.

Compagnie Vaudoise des Forces motrices les lacs de Joux et de l'Orbe, Lausanne. Station de distribution au Brassus. (Vallée de Joux).

Service de l'Electricité de la Ville de Lausanne. Station transformatrice à la Place de Chauderon. Lausanne.

Services Industriels de la Ville du Locle, Le Locle. Station de transformation aux Combes.

Officina Elettrica Comunale, Lugano. Stazione trasformatrice Villa Coldrerio.

Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern. Stationen in Mosigen und Ebnet bei Entlebuch, und beim Arsenal (Gemeinde Kriens).

Société d'Electro-Chimie, Martigny-Bourg. Station de couplage Vorziers, Matigny.

Elektra Birseck, Münchenstein. Stationen in Burg (Bez. Laufen, Kt. Bern) und beim „Weidenhof“ (Gemeinde Arlesheim) westl. vom Wege Münchenstein-Dornach.

Service de l'Electricité de la Ville de Neuchâtel. Station transformatrice sur poteaux pour l'usine mécanique de M. Héritier, Areuse.

Aluminium-Industrie A.-G., Neuhausen. Provisorische Motoren- und Transformatorenstation bei Fenster 8 und 9, Vex-Sauterot.

Elektra Neukirch, Neukirch a. d. Thur. Station in Neukirch a. d. Thur. Stangentransformatorenstation in Aspenrüti bei Neukirch.

Kugellagerwerke J. Schmid-Roost, Oerlikon-Zürich. Station in der Nähe der Härtnerie (Neubau). Station in den Kellerräumen der Villa.

Elektrizitätskorporation Salenstein (Bez. Steckborn). Stangentransformatorenstation in Salenstein.

Service Industriels de la ville de Sion. Station transformatrice sur poteaux à Planisse.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Spiez. Stangentransformatorenstationen Längenbühl (Bez. Thun), Oberstocken (Bez. Simmenthal) und Forst (Bez. Thun).

Société Romande d'Electricité, Territet. Station transformatrice sur poteaux à Cergniat, Ormont-Dessous.

Elektrizitätswerk Wangen, Wangen a. A. Station Uhrenfabrik Langendorf.

Elektrizitätskorporation Wilhof-Wängi bei Wängi (Bezirk Münchwilen). Stangentransformatorenstation Wilhof.

Elektrizitätswerk Wohlen. Station in Anglikon bei Wohlen.

Ed. Geistlich Söhne A.-G., Wolhusen. Station in Wolhusen. Schaltanlage im Maschinenhaus.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. Stangentransformatorenstationen First-Billikon, Alten b. Andelfingen, Oberhofen, Neubrunn und Seelmatten (Gemeinde Turbenthal, Bez. Winterthur). Station Hirzel-Höhe.

Niederspannungsnetze.

Elektrizitätswerk Altdorf. Netz in Bauen, Drehstrom, 350/200 Volt, 48 Perioden. Netz in Seedorf, Drehstrom, 350/200 Volt, 48 Perioden.

Elektrizitätswerk Arosa. Niederspannungsleitungen von der Stangentransformatorenstation nach Hof Maran und Prätschli, Arosa, Drehstrom, 200/115 Volt, 50 Perioden.

Società elettrica delle Tre Valli S. A. Bodio. Rete à bassa tensione al paese di Altanca (frazione del Comune di Quinto), corrente trifase, 250/145 volt, 50 periodi. Rete à bassa tensione in Catto e Lurengo (frazione del Comune di Quinto); corrente monofase, 200 volt, 50 periodi.

Elektrizitätskorporation Buch bei Uesslingen (Bez. Frauenfeld). Netz in Buch, Drehstrom, 350/200 Volt, 50 Perioden.

Gemeinde Elfingen (Bez. Brugg). Netz in Elfingen, Drehstrom, 250/144 Volt, 50 Perioden.

Commune de Landeron-Combes. Réseau à basse tension Combes-Bélaïr (Landeron), courant monophasé, 125 volts, 40 périodes.

Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern. Netze in Ebnet und Mosigen (Gemeinde Entlebuch), Drehstrom, 140 Volt, 42 Perioden.

Elektra Neukirch, Neukirch, a. d. Thur. Netz in Neukirch (einschliesslich Neukirch-Dorf, Mühle, Bühl, Sonnenbühl), Drehstrom, 350/200 Volt, 50 Perioden.

Gemeinde Oeschgen. Netz in Oeschgen bei Frick, Drehstrom, 250/145 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätskorporation Salenstein (Bez. Steckborn). Netz in Salenstein.

Commune de Saulcy (District de Délémont). Réseau à basse tension Saulcy, courant monophasé, 2 × 125 volts, 40 périodes.

Bernische Kraftwerke A.-G., Betriebsleitung Spiez. Netz in Längenbühl (Bez. Thun), Drehstrom, 250 Volt für Kraft, 40 Perioden, Ein

phasenstrom 2×125 Volt für Licht, 40 Per. Netz in Oberstocken, Einphasenstrom, 125 Volt, 40 Perioden. Netz in Forst (Bez. Thun), Einphasenstrom, 250 Volt für Kraft, 40 Perioden, Einphasenstrom, 125 Volt für Licht, 40 Perioden.

Elektrizitätskorporation Wilhof bei Wängi (Bez. Münchwilen, Thurgau). Netz in den Höfen Wilhof und Breitenloo, Drehstrom, 350/200 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerk Wohlen. Netz in Anglikon bei Wohlen, Drehstrom, 216/125 Volt, 50 Perioden.

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. Netze in Windlach, Schüpfheim bei Stadel, First-Billikon bei Kyburg, Seelmatten, Oberhofen, Neubrunn, bei Turbenthal und Alten b. Andelfingen. Drehstrom, 250/145 Volt, 50 Perioden. Netz in Hirzel-Höhe. Drehstrom, 500/145 Volt, 50 Perioden.



Vereinsnachrichten.

Protokoll
der
ausserordentlichen
Generalversammlung des V. S. E.
Sonntag, den 5. Dezember 1915,
nachmittags 3 Uhr
im Saale des Bahnhofrestaurants in Olten.

Präsident *Dubochet* eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 15. Er verweist auf die Beschlüsse der Generalversammlung in Luzern betr. Beitritt zur S. S. S. und konstatiert, dass diese Beschlüsse durch die seitherige Einzelabstimmung der Mitglieder in Kraft getreten sind.

Die heutige Versammlung ist statutengemäss einberufen worden. Für ihre Beschlussfähigkeit ist notwendig, dass ein Drittel der 314 Mitglieder, die der Verband heute hat, anwesend oder vertreten sei. Nach der am Eingang zum Saale stattgehabten Kontrolle sind 96 Personen anwesend, welche 167 Mitglieder vertreten, sodass das nötige Quorum von 105 vertretenen Mitgliedern erreicht und die Versammlung somit beschlussfähig ist. Jedes Mitglied hat ausser der Tagesordnung die Anträge des Vorstands gedruckt zugestellt erhalten.

Als *Stimmzähler* bezeichnet der Präsident *Geiser* (Schaffh.) und *De Montmollin* (Lausanne), als *Protokollführer*: Generalsekretär *Wyssling*.

Als *Gast* und Berater ist in der Versammlung anwesend Dr. *G. A. Borel*, der Geschäftsführer der bisherigen Kupfereinkäufe eines Konsortiums einzelner unserer Mitglieder, der sich auch für die zukünftigen Kupfereinkäufe des Verbands als Syndikat der S. S. S. zur Verfügung stellen wird.

I. Tagesordnung. Entgegen dem auf der Einladung enthaltenen Antrag des Vorstandes

beantragt Direktor *Frey* (Rheinfelden) zuerst das Reglement zu beraten und erst nachher den neuen Statuten-Artikel.

In der Abstimmung ergibt sich überwiegende Mehrheit für den Antrag *Frey*.

II. Reglement betr. den Anschluss des V. S. E. an die S. S. S. Der *Präsident* weist auf das gedruckt vorliegende Reglement hin, erklärt dessen Entstehung und Bedeutung in ausführlichem Votum und eröffnet sodann die

Diskussion. Im Verlaufe derselben werden folgende Voten abgegeben:

Elsener ist überzeugt, dass man seitens des Vorstands das Mögliche getan habe, um die Bedingungen der S. S. S. wenigstens so günstig als möglich zu gestalten. Er muss aber doch anfragen, ob die Bedingungen für die Kautions nach Ziffer 6 nicht geändert werden könnten, da die zugrundegelegte bisherige Einfuhr von Kupfer keinen richtigen Maßstab für die Kautions gebe.

Sonderegger fragt an, ob die Kautionsbedingungen bei allen Syndikaten so scharfe seien wie hier.

Troller-Luzern sieht ein, dass man sich den Bedingungen der S. S. S. werde fügen müssen. Da die Kautionsbedingungen nun aber andere geworden seien, als man sie vorgesehen und wo für er von seiner städtischen Oberbehörde allein Bewilligung habe, müsse er für seine Zustimmung Vorbehalte machen, bis er für die neuen Bedingungen Bewilligung erhalten habe. Er wünscht auch Auskunft, welcher Kupferpreis der Kautions zu Grunde gelegt werde und ob für den Verkauf innerhalb der Schweiz von isoliertem Draht, von Kabeln, Transformatoren etc. Bewilligungen nötig seien.

Kuhn-St. Gallen erklärt, es gebe wohl nichts

anderes, als Zustimmung zu den Bedingungen, weil man Kupfer haben müsse. Man sollte aber doch wenigstens wissen, wann die Kautionsstellung und die damit verbundenen Lasten aufhören. Die Definition in Ziffer 1 des Reglements sei dafür zu unbestimmt.

Geiser-Schaffhausen wünscht zu wissen, ob auch ein Verpflichtungsschein einer Gemeindeverwaltung anstatt einer Bank als Kautio anerkant werde.

Frey-Rheinfeld wendet sich in einem längeren Votum gegen die Annahme dieses Reglements und eines derartigen Verhältnisses überhaupt. Er bezeichnet diese Vorschriften als eine Vormundschaft und eine Knebelung. Er glaubt gern, dass Präsident *Dubochet* das Möglichste getan habe, aber man könne sich unter ein derartiges kaudinisches Joch nicht stellen. Er glaubt nicht, dass die Kautionen seitens der Verbandsmitglieder eingehen werden. Er müsste mit seinem Werk aus dem Verbands austreten, wenn man ihm derartige Bedingungen aufzwingen wolle.

Vom *Bureau* aus antwortet in französischer Sprache Präsident *Dubochet* mehrfach auf die gefallenen Voten und wird durch Generalsekretär *Wyssling*, der das Wesentliche ins Deutsche übersetzt, sowie durch Dr. *G. A. Borel*, unterstützt.

Diese *Mitteilungen des Bureau* besagen folgendes: Die Bedingungen, welche der V. S. E. für die Kautio erhalten konnte, sind nicht schärfer, sondern günstiger als bei den bisher konstituierten andern Syndikaten der S. S. S. Für die Einführung von Waren auf anderem Wege muss zum Voraus der volle Wert der Waren, und nicht bloß ein Bruchteil, wie nach unserem Reglement, als Kautio hinterlegt werden. Unsere Landesbehörde selbst hat die S. S. S. als den möglichen Ausweg gegründet, um überhaupt gewisse Waren, darunter auch Kupfer, aus dem Ausland erhalten zu können; man darf daher keine Vorwürfe über die S. S. S. erheben. Während man in andern Staaten sich eine Kontrolle durch ausländische Organe über die Verwendung der eingeführten Waren selbst im Innern des Landes gefallen lassen muss, und während wir bei den bisherigen Einfuhren ohne die S. S. S. auf mühsame Verhandlungen mit fremden Gesandtschaften angewiesen waren, so haben wir jetzt wenigstens nur die Kontrolle schweizerischer Vertrauensleute und nur mit solchen zu verkehren. Es wird uns wohl auch möglich sein, als dasjenige Mitglied unseres Vorstandes, welches der Bundesrat aus der S. S. S. n unsern Vorstand abordnet wird, eines unserer

eigenen Mitglieder zu bezeichnen. Schon die bisherigen Bemühungen unseres Präsidenten zur Kupfereinfuhr für ein Konsortium einzelner unserer Werke hatten den Erfolg, dass 850 Tonnen zum Preise von nur 233 Franken per Tonne bis zum Bezüger geliefert werden konnten, währenddem Werke, die auf anderem Wege glaubten sich Kupfer verschaffen zu sollen, 350 Franken und dgl. bezahlen mussten. Eine Aenderung zu unsern Gunsten der von der S. S. S. vorgeschriebenen und durch die Verhandlungen unserer Organe bereits so viel wie möglich gemilderten Vorschriften ist heute nicht möglich. Durch Verhandlungen verlieren wir lediglich Zeit und werden, weil das Kupfer ständig stark im Preise steigt, nur zu teurerem Kupfer kommen. Treten wir der S. S. S. gar nicht bei, so werden wir überhaupt in absehbarer Zeit kein Kupfer bekommen. Es ist heute unmöglich, auf anderem Wege Kupfer einzuführen. Man kann sich nun freilich auf den Standpunkt stellen, dass man bei den Werken lieber auf jede Bau- und Installationstätigkeit verzichten wolle, um nicht derartige Bedingungen eingehen zu müssen, allein das werden sicher viele Werke nicht wollen und viele überhaupt nicht können.

Ueber die Dauer, während welcher die Kautio zu stellen ist, kann weder der Vorstand noch wohl irgend jemand anders angesichts der Unbestimmtheit der Kriegsdauer etwas Bestimmtes sagen. Dagegen ist zugesichert, dass die Kautionen in wohlwollender Weise herabgesetzt oder aufgehoben werden, sobald die Kupfereinfuhr sich vermindert und sich erkennen lässt, dass die Mitglieder unseres Verbands die Vorschriften ehrlich einhalten, die ja nur verhüten sollen, dass das Kupfer auf irgend einem Wege wieder ins Ausland gelange.

Auf einige Einzelheiten über die gefragt wurde, z. B. betr. Anerkennung von Gemeindegarantien, kann der Vorstand heute nicht antworten; bezüglich des internen Handels in isolierten Drähten ist er der Ansicht, dass dafür keine Bewilligung der S. S. S. nötig sei; doch sind diese Punkte und eine Reihe anderer zum Teil bei der S. S. S. selbst noch nicht völlig klargestellt. Es dürfte verständlich sein, dass bei einer so neuen und komplizierten Sache, die doch sehr rasch zu Stande kommen musste, noch nicht alle Einzelheiten festgelegt sein können.

Der Vorort bittet, dass man ihm das *Vertrauen* schenke, dass er, der auch selbst als Werk bei der Sache sehr stark interessiert ist, das Möglichste tue zu Gunsten der Mitglieder, und er bittet auch um Vertrauen für die Leitung der

S. S. S. Der Verkehr mit der letztern hat gezeigt, dass man auch dort sein Möglichstes für das Interesse der schweizer. Industrie und der Schweiz überhaupt unparteiisch und ehrlich leistet.

Der Vorort wird über die heute nicht beantworteten Fragen die S. S. S. sofort in Anfrage setzen und den betr. Mitgliedern oder allgemein Mitteilung machen. Er bittet auch diejenigen Mitglieder, welche Schwierigkeiten bei den Oberbehörden für das Verbleiben beim V. S. E. unter den Bedingungen der S. S. S. befürchten, ihn über die besonderen Verhältnisse aufzuklären und ist überzeugt, dass sich solche Schwierigkeiten von Fall zu Fall erledigen lassen. Die Werke müssen hier ihre Solidarität zeigen, sonst käme man in sehr schwierige Verhältnisse.

Was die Hauptfrage anbelangt, die *Kautio*n, so entspricht Ziffer 6 den vor dem Druck des Reglements von der S. S. S. erreichten günstigsten Bedingungen. Der heutige Wortlaut dieser Ziffer 6 ist bereits eine mildere Form für die Kautio

n, die unser Unterhändler Dubochet erreicht hat. Die S. S. S. wollte vorher alles vorhandene Kupfer aufnehmen lassen und zur Kautio

heranziehen. Das ist mit dem heutigen Wortlaute weggefallen. Nach diesem ausgerechnet, hätte der Verband gegen Fr. 5 000 000.— als Gesamtwert des Kupfers hinterlegen müssen. Es ist aber dem Unterhändler bei der S. S. S. gelungen, die Totalkautio

n für den ganzen Verband auf Fr. 1 000 000.— zu reduzieren. Die Sache hat sich dadurch wesentlich verbessert, muss aber auch in der Ausführung nun etwas geändert werden, weil man nicht auf den Einzelbedarf an Kupfer allein abstellen kann. An der Kautio

n müssen sich zunächst *alle* Mitglieder, auch diejenigen, die kein Kupfer kaufen wollen, beteiligen, weil alle Mitglieder durch Verkauf oder durch Transaktionen mit vorhandenem Kupfer gegen die Bestimmungen des Reglements verstossen könnten. Dafür muss also *jedes* Mitglied eine entsprechende Kautio

n leisten. Für diejenigen Mitglieder, welche Kupfer einzuführen gedenken, muss aber der V. S. E. einen Betrag hinterlegen, der der einzuführenden Menge proportional ist, und zwar nach heutiger Bestimmung der S. S. S. Fr. 2.— per kg.

Der *Vorstand beantragt* nun der Versammlung angesichts der dringenden Verhältnisse, die Ziffer 6 in der Weise auszuführen, dass die Gesamtkautio

n zunächst auf alle Mitglieder im gleichen Verhältnis verteilt wird wie die Inspektorats- und Sekretariats-Beiträge, die ja der Bedeutung der Werke entsprechend bemessen sind. Diejenigen Mitglieder, welche Kupfer einzuführen wünschen, müssen sodann ihre Bank-Garantien erhöhen bis

auf einen Betrag, der Fr. 2.— per kg der einzuführenden Menge entspricht. Die Kautio

nen werden vorläufig in der Weise geleistet, dass jedes Mitglied vom Vorort ein gedrucktes Gesuch um Errichtung einer Bankverpflichtung der Kreditanstalt zugesandt erhält, in welchem der Vorort entsprechend den vorstehend genannten Grundsätzen die auf das Mitglied entfallende Kautio

nsomme eingeschrieben hat. Diese Scheine sind von den Mitgliedern zu unterzeichnen und dem Vorort zuzustellen, welcher dieselben der Schweiz. Kreditanstalt einsendet, die alsdann für den ganzen Verband die erforderliche Kautio

n von Fr. 1 000 000 gegenüber der S. S. S. übernimmt. Die einzelnen Mitglieder übernehmen gegenüber der Kreditanstalt die Verpflichtung, ihr für die Uebernahme dieser Bankgarantie pro Vierteljahr eine Kommission von $\frac{1}{4}\%$ des Garantiebetrags zu bezahlen. Wird der betreffende Betrag durch Hinterlage von Bargeld oder Wertschriften voll gedeckt, so reduziert sich die Kommission auf $\frac{1}{8}\%$, abgesehen von der Auszahlung des Zinses für die Hinterlage. Der Vorort wird sich darum bemühen, dass im Verlaufe des ersten Vierteljahres die Bankverpflichtungen der Kreditanstalt von denjenigen Mitgliedern, welche dies wünschen, ausgewechselt werden können gegen Verpflichtungen anderer Banken zu Handen der Kreditanstalt.

Nach einstündiger Diskussion erfolgt die *Abstimmung* und ergibt *Annahme* des Reglements mit allen gegen drei Stimmen.

Das Reglement ist dadurch in der diesem Protokoll angeschlossenen Form zum *Beschluss* erhoben.

Präsident *Dubochet* verdankt der Versammlung das Zutrauen, das sie damit dem Vorstand erwiesen, der dasselbe nach besten Kräften zu rechtfertigen suchen wird. Er bittet die Mitglieder, die damit eingegangenen Verpflichtungen pünktlich erfüllen zu wollen, damit der Beschluss die gehoffte günstige Wirkung erziele.

III. Ergänzung der Statuten. Der *Präsident* verweist auf den gedruckt zugestellten Antrag betr. Aufnahme eines Art. 2^{bis} in die Statuten des V. S. E.

Er eröffnet die *Diskussion* über den Antrag und schliesst dieselbe, da sie nicht benützt wird.

Die *Abstimmung* ergibt *Annahme* des Antrages mit allen gegen zwei Stimmen. Der Artikel 2^{bis}, wie er im Anhang zu diesem Protokoll aufgeführt ist, ist damit in die Statuten aufgenommen.

IV. Vorschlag zur Vertretung der S. S. S. in unserem Vorstand. Der *Vorstand* schlägt durch Dubochet vor, die S. S. S. zu ersuchen,

Herrn *Wagner*, Direktor des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, durch den Bundesrat als Mitglied der S. S. S. in unsern Vorstand abordnen zu wollen.

Die *Versammlung* erklärt sich stillschweigend *einverstanden*.

Die *Versammlung* wird hierauf um 4 Uhr 20 *geschlossen* durch den Präsidenten, dem die Anwesenden durch Applaus den Dank erstatten.

Der Präsident: Der Protokollführer:
(gez.) *E^{el.} Dubochet.* (gez.) *Wyssling.*

Verband Schweizer. Elektrizitätswerke.
Beschluss
der ausserordentlichen Generalversammlung
des V. S. E.

vom 5. Dezember 1915 in Olten.

Ergänzung der Statuten.

Den Statuten des V. S. E. wird folgender Artikel beigelegt:

Art. 2bis.

Während der Dauer des 1914 begonnenen europäischen Kriegs und der daraus hervorgehenden Schwierigkeiten für die Einfuhr in die Schweiz befaßt sich der V. S. E. mit der Erleichterung der Einfuhr von Materialien für seine Mitglieder, indem er sich dafür der *Société Suisse de Surveillance économique* (S. S. S.) anschließt und sich den von dieser aufgestellten oder noch aufzustellenden Vorschriften unterwirft.

Der V. S. E. nimmt für die Dauer dieser Beziehungen zur S. S. S. einen vom Bundesrat bezeichneten Delegierten der letztern in seinen Vorstand auf.

Die Mitglieder des V. S. E. verpflichten sich, in den Angelegenheiten dieser Materialbeschaffung die Vorschriften der S. S. S. einzuhalten und die bezüglichen Weisungen des Vororts des V. S. E. zu befolgen.

Für den Verband Schweiz. Elektrizitätswerke,

Der Vorort:

Société Romande d'Electricité:
(gez.) *E^{el.} Dubochet.*

Der Generalsekretär:
(gez.) *Wyssling.*

Verband Schweizer. Elektrizitätswerke.

Reglement

betreffend den Anschluss des Verbands Schweizer. Elektrizitätswerke (V. S. E.) an die „*Société Suisse de Surveillance économique*“.

1. Während der Dauer des gegenwärtigen europäischen Kriegs und den daraus hervorgehenden Schwierigkeiten für die Einfuhr in die Schweiz befaßt sich der V. S. E. mit der Erleichterung der Einfuhr von Materialien für seine Mitglieder, indem er sich dafür der *Société Suisse de Surveillance économique* (S. S. S.) anschließt.

Gemäß dem Artikel 2bis seiner Statuten nimmt daher der V. S. E. für die Dauer der Wirksamkeit dieses Artikels die nachstehenden Bestimmungen an, zu deren Einhaltung sämtliche Mitglieder des V. S. E. verpflichtet sind.

2. Tritt ein Mitglied nach dem 1. Dezember 1915 dem V. S. E. bei, so kann dasselbe die Dienste des V. S. E. zur Einfuhr durch Vermittlung der S. S. S. nur mit ausdrücklicher Genehmigung der letztern in Anspruch nehmen.

3. In jedem Falle, in dem eine Einfuhr durch die S. S. S. gewünscht wird, ist ein Gesuch an den Vorort des V. S. E. zu richten. Der Vorort kann, entsprechend den Weisungen der S. S. S., das Gesuch teilweise oder ganz abweisen.

Die Mitglieder des V. S. E. sind gehalten, jede Sendung von Kupfer, die sie auf Grund getroffener Kaufabschlüsse in die Schweiz einführen wollen, an die S. S. S. adressieren zu lassen. Die S. S. S. wird durch den V. S. E. dafür sorgen, daß das Kupfer an seinen Käufer gelangt.

Die Mitglieder sind auch verpflichtet, jeden innerhalb der Schweiz selbst getroffenen Ankauf von Kupfer dem Vorort des V. S. E. anzuzeigen.

4. Es ist den Mitgliedern des V. S. E. verboten, in die Schweiz eingeführtes oder in der Schweiz gekauftes oder schon am 6. Dezember 1915 bei ihnen auf Lager gelegenes Kupfer aus der Schweiz auszuführen ohne die besondere Genehmigung der S. S. S. Dasselbe gilt für die aus solchem Kupfer hergestellten Konstruktionen oder anderweitigen Produkte, sowie für Kupferabfälle oder irgendwelche

Kupfer enthaltenden Legierungen oder chemischen Produkte.

Der Verkauf von Kupfer oder Kupferabfällen innerhalb der Schweiz durch Mitglieder des V. S. E. unterliegt der vorgängigen, fallweisen Genehmigung des Vororts.

5. Der V. S. E. behält sich vor, durch seine Beauftragten jede ihm notwendig erscheinende Kontrolle auszuüben, um sich zu vergewissern, daß die Mitglieder ihre aus diesem Reglement resultierenden Verpflichtungen genau einhalten. Die Mitglieder haben zu diesem Zwecke den Beauftragten des V. S. E. jederzeit Zutritt zu den Werkstätten, Lagern, Bureaux etc. zu gewähren und ihnen Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten, um die Verwendung des Kupfers zu kontrollieren.

Diese Rechte der Kontrolle stehen den Mitgliedern der S. S. S. zu, welche von dieser dazu abgeordnet werden.

Die S. S. S. kann auch Inspektionen zu diesem Zwecke vornehmen lassen durch Personen, die weder dem V. S. E., noch der S. S. S. angehören.

Das vom Bundesrat bezeichnete Vorstandsmitglied des V. S. E. ist jederzeit berechtigt, diesen Kontrollen beizuwohnen.

6. Der V. S. E. hat der S. S. S. eine Kautionsleistung zu leisten als Garantie für die gewissenhafte Beobachtung der eingegangenen Verpflichtungen durch seine Mitglieder. Zu diesem Zwecke hat jedes Mitglied des V. S. E. zu Händen der S. S. S. eine Summe als Kautionsleistung zu hinterlegen, die dem mittleren Werte des in den Jahren 1911—13 pro Jahr eingeführten Kupfers entspricht.

Die Kautionsleistung kann in bar, oder mit Zustimmung der S. S. S. auch in erstklassigen Wertpapieren oder in Form eines Verpflichtungsscheines einer Bank hinterlegt werden. Im Falle die Kautionsleistung in bar geleistet wurde, haben die Hinterleger Anspruch auf Zinsen.

Die Kautionsleistungen sind bei der Schweizerischen Nationalbank auf den Namen der S. S. S. zu hinterlegen.

Die Kautionsleistung dient zur Bezahlung der Konventionalstrafen, welche die S. S. S. über diejenigen verhängen wird, die gegen die statutarischen Bestimmungen verstoßen. Die S. S. S. ist berechtigt, unter einfacher Anzeige an den V. S. E. den Betrag erlaufener Bußen der Kautionsleistung zu entnehmen.

In jedem Falle, in dem ein Mitglied der Verletzung seiner Verpflichtungen überwiesen wird, verfällt es in eine Buße, die zum min-

desten gleich dem dreifachen Werte der unberechtigterweise ausgeführten oder zum Veredelungsverkehr ins Ausland gesandten Ware ist, berechnet nach dem Verkaufspreise im Exportationsland.

Die Buße wird der vom Schuldigen hinterlegten Kautionsleistung entnommen; genügt diese nicht, so wird der Betrag aus den Kautionsleistungen der andern Mitglieder ergänzt. Das schuldige Mitglied ist jedoch gehalten, diese Ergänzung zurückzubehalten und innert drei Tagen seine hinterlegte Kautionsleistung neuerdings auf ihren vollen Betrag zu bringen.

Der Vorstand des V. S. E. und die S. S. S. können Mitgliedern, die gegen das vorliegende Reglement verstoßen haben, ihre weiteren Dienste für die Einfuhr versagen. Die Verfolgung vor den Gerichten bleibt vorbehalten.

7. Wenn die Waren bei ihrer Ankunft mit Nachnahmen, Transportkosten, Zollgebühren oder irgendwelchen anderen Forderungen belastet sind, ist der Empfänger gehalten, deren Betrag zum voraus an die S. S. S. zu entrichten. Der Empfänger allein trägt die Verantwortung für Verluste oder Verzögerungen, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen könnten.

Die Mitglieder haben überdies zur Deckung der Verwaltungskosten der S. S. S. eine Kommission von $\frac{1}{4}\%$ des Betrages der Faktura unter Zuschlag aller Unkosten bis zur Bestimmungsstation zu bezahlen, und ebenso für den V. S. E. eine Kommission von 1 %.

8. Der Vorstand des V. S. E. und dessen Vorort sind ermächtigt, alles notwendige mit der S. S. S. zu vereinbaren, was dem Interesse bestmöglicher Kupfereinfuhr für die Mitglieder des V. S. E. dienen kann, und wenn sich die Notwendigkeit zeigt, ebenso für die Einfuhr anderer Waren.

9. Die S. S. S. entscheidet als oberste Instanz endgültig über alle Streitigkeiten und Verschiedenheiten der Auffassung, die sich bezüglich des vorliegenden Reglements und seiner Interpretation ergeben könnten.

Also beschlossen von der ausserordentlichen Generalversammlung am 5. Dezember 1915 in Olten.

Der Vorort:

Société Romande d'Electricité:
(sig.) *Eel. Dubochet.*

Der Generalsekretär:
(sig.) *Wyssling.*